

## BGE 69 II 213

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_69\\_II\\_213](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_II_213)

FR: ATF 69 II 213

IT: DTF 69 II 213

### Volltext

212 Familienrecht. N0 33. sie könne den Kläger' noch umstimmen, und es werde wieder gut werden. Sie war keineswegs der Meinung, dieses Ziele sei schon erreicht; Und nachher musste sie vollends ein- sehen, dass ihr Bemühen unnütz war und der Kläger ihr nichts mehr nachfrag. Unter diesen Umständen ist nicht nur keine Verzeihung dargetan, sondern die Aufrechter- haltung der Scheidungsklage kann auch nicht als rechts- missbräuchlich gelten. Der Appellationshof sieht einen Widerspruch in der Klageführung und dem Verlangen nach geschlechtlichen Beziehungen. Es mag dahingestellt blei- ben' ob die Scheidungsklage vor Art. 2 ZGB standzuhalten vermöchte, wenn der Kläger gegenüber einer Weigerung der Beklagten einen Anspruch auf weiteren Geschlechts- verkehr mit ihr geltend gemacht hätte. In Wirklichkeit WIJ.r die Beklagte zu solchem Verkehr von vornherein bereit, in der Nacht vom 4. auf den 5. November 1942 ebenso wie früher, als sie selbst den Kläger aufgesucht hatte. Es kam im Laufe jener Nacht zum Beischlaf ohne jede Auseinander- setzung darüber, ob der Kläger noch Anspruch darauf habe, oder ob die wegen der hängigen Scheidungsklage zum Getrenntleben berechnigte Beklagte (Art. 170 Abs. 2 ZGB) den Umgang verweigern dürfte. Bei dieser Sachlage kann dem Kläger nicht vorgehalten werden, er habe der Beklag- ten besondere Zumutungen gestellt, mit denen sich die Aufrechterhaltung der Scheidungsklage ungeachtet des Fehl~ns einer Verzeihung allenfalls mls dem allgemeinen Gesichtspunkt eines Rechtsmissbrauchs nicht vertragen möchte. . . . . Demnach erkennt das Bundeagerieht : Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 30. April 1943 aufgehoben und die am 8. Februar 1940 geschlossene Ehe der Parteien in Anwendung von Art. 137 ZGB ge- schieden wird. . . . .

Familienrecht. N0 34. 34. Auszug aus dem Urteil der n. Zivilabwilung vom 18. Juni 1943 i. S. Weber gegen Blaser geschiedene Weber. 213 BJ~ng. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist w~ möglich im Scheidungsprozesse. selbst vc;>rzunehmen. Die Parteien können einen dem Scheidungsurteil vorausgehenden Tag der Abrechnung annehmen. Wie weit kommt kantonales Prozessrecht zur Anwendung ? Art. 154 Z!IB.. ... BemjungsverjahJren. Erledigt das Bundesgencht die St!eItIgkeit teilweise durch Endurteil, teilweise durch RückweIsung ~ die kantonale Instanz so hat diese nur über die zurückgeWle- senen Punkte neu z; urteilen. Ob in. diesem Rahmen nt;ue Behauptungen und Beweismittel zulässig sind, entscheidet SIch nach kantonalem Recht. Art. 82 und 84 OG. DivOfce. Le reglement des interets civils. doit si possibl~ ~tervenir pendant le proces en (jivorce. Les partles peuvent chOISlr comme date du reglement de compte une date anterieure au jugement de divorce. Dans quelle mesure faut-il tenir compte du droit ca.ntonal de procedure ? Art. 154 ce. ..., ProcM,ure de recO'UIF8. Lorsque Je Tribunal federal liqmde I affaire en partie seulement, en renvoYR;lt pour le surplus la causa 8. 1& jurisdiction cantonale, celle-Cl n'a 8.. se .prononcer que Bur les points reserves. La question de savOlr SI! sur c~ pomts-lb., les parties peuvent alleguer de nouveaux falts Ou mvoquer

de nouvelles preuves depend du droit cantonal (Mt. 82 et 84 OJ). Divorzio. La liquidazione dei rapporti patrimoniali deve essere fatta, se possibile, nel corso del processo di divorzio. La parte possono scegliere come data per questa domanda un giorno anteriore alla sentenza di divorzio. In quale misura deve essere tenuto conto delle norme di procedura cantonale? Art. 154 ce. Procedura Civile. Se il Tribunale federale decide la causa solo in parte e rimanda per il rimanente la causa alla giurisdizione cantonale, questa deve pronunciarsi soltanto sui punti lasciati indecisi. La questione se sulla parte possono allegare fatti nuovi o invocare nuove prove dipende dal diritto cantonale. Art. 82 e 84 OGF. A U8 den Erwidlungen : 1. - Das Obergericht hatte nur diejenigen Streitpunkte neu zu beurteilen, die das Bundesgericht im früheren Berufungsverfahren (Entscheidung vom 22. Januar 1942) nicht selbst endgültig beurteilt, sondern eben zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hatte. Nun betraf die Rückweisung nur die von Dispositiv 7 des früheren obergerichtlichen Urteils vom 14. Oktober 1941 getroffene güterrechtliche Auseinandersetzung, und auch sie nur teilweise, indem das Bundesgericht die E-tz- 214 Familienrecht. No 34. forderung der Bekligten für Eingebrahtes endgültig auf Fr. 2900.- bestimmte und eine Reihe von Posten der y orschlagsberechnung beurteilte, soweit diese Posten überhaupt streitig waren. Hievon abweichend möchte der Kläger nachträglich den Vor- bzw. Rückschlag im gesamten neu auf den Tag der rechtskräftigen Scheidung, 22 .. Januar 1942, berechnet wis~n. Indessen waren die Parteien im Ver- fahren vor der Rückweisung von einem auf den 21. März 1941 aufgestellten amtlichen Inventar ausgegangen, und im Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 22. Januar 1942 ist bereits gesagt, dass die an sich auf den Tag der rechtskräftigen Scheidung vorzunehmende güter- rechtliche Auseinandersetzung im Einverständnis der Parteien auf einen früheren Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Es hat als Wille des ZGB zu gelten, dass die bei Scheidung der Ehe notwendige güterrechtliche Auseinandersetzung wenn möglich im Scheidungsprozess selbst vorgenommen werde. Diesem Gesetzeswillen dient die Annahme eines Tages der Abrechnung, der so weit zurückliegt, dass die tatbeständlichen Grundlagen noch im Scheidungsprozesse vollständig beigebracht werden können. Bis zu welchem Prozessstadium dies geschehen kann, bestimmt das Prozessrecht. Zur rechtswirksamen Annahme eines solchen Abrechnungstages bedarf es entgegen der Ansicht des Klägers keines privatrechtlichen Vertrages. Vielmehr handelt es sich um prozessuale Anträge der Parteien. Es ist also eine Frage des Prozess- rechts, ob ein derartiger Abrechnungstag mit genügender Bestimmtheit beiderseits angenommen, d. h. eben bean- tragt sei, ausdrücklich oder allenfalls nur stillschweigend, und ob diese Annahme als vorbehaltlos zu gelten habe, ohne Rücksicht auf allfallige bis zur rechtskräftigen Scheidung der Ehe noch eintretende Änderungen. Indem die Vorinstanz dies im vorliegenden Falle bejaht, wendet sie somit kantonales Prozessrecht an, das vom Bundes- gericht im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen ist. Familienrecht. N° 35. 216 2. - Für die demnach auf den 21. März 1941 vorzu- nehmende Auseinandersetzung (mit Einschluss transito- rischer Posten) waren andererseits in dem auf den Rück- weisungsentscheid des Bundesgerichts folgenden Verfahren vor Obergericht neue Tatsachen und Beweismittel nicht von Bundesrechts wegen ausgeschlossen. Der Streit war im Rahmen des von der Rückweisung betroffenen Streit- punktes in die Lage versetzt, in der er sich vor Ausfällung des vom Bundesgericht aufgehobenen früheren kantonalen Urteils befunden hatte. Das nunmehr einzuschlagende Verfahren war wiederum vom kantonalen Prozessrecht beherrscht, insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung neuer Tatsachen und Beweismittel (BGE 61 II 358). Solche waren aber, ebenso neue Rechtsbegehren, nach dem Entscheid des Obergericht~ in diesem

Prozess- stadium nicht mehr zulässig. Dabei muss es sein Bewenden haben. 35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Juni 1943 i. S. Frei gegen Frei. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes bei Zeugung vor der Ehe, Art. 255 Abs. 2 ZGB. . . . «Um die Zeit der Empfängnis»: die normale Empfängniszeit, die dem Grad der Reife des Kindes bei der Geburt entspricht. Änderung der Rechtsprechung. Desaveu. d'un enfant conçu avant le mariage, art. 255 a. 2 ce. «L'époque de la conception » ; c'est l'époque normale qui correspond au développement de l'enfant à sa naissance. Changement de jurisprudence. Contestazione dell'is. paternità d'un infante concepito prima del matrimonio, art. 255 cp. 2 CC. . « Al tempo del concepimento » : e il tempo normale che corrisponde allo sviluppo dell'infante alla sua nascita. (Cambiamento della giurisprudenza ). A. - Wilhelm Frei erfuhr im September 1940 von seiner nachmaligen Ehefrau Margrit geb. Küng, die er

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.